

RS Vwgh 1993/7/16 AW 93/04/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.07.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

41/06 Pornographie

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §103 Abs1 litb Z25;

GewO 1973 §13 Abs1 Z2;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

PornG 1950 §1 Abs1;

StGB §43 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Entziehung einer Gewerbeberechtigung - Der VwGH hat im Hinblick auf die bei Ausübung des Handelsgewerbes gem § 103 Abs 1 lit b Z 25 GewO 1973 hinsichtlich des von der Entziehung betroffenen Teilbereiches "Handel mit und Vermietung von Datenträgern mit pornographischem Inhalt" zu beachtenden öffentlichen Interessen vom Zutreffen des gem § 30 Abs 2 VwGG rechtserheblichen Tatbestandsmerkmals zwingender öffentlicher Interessen auszugehen, welche der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstehen (Hinweis B 29.3.1993, AW 93/04/0007). Im Hinblick darauf war es entbehrllich, das Zutreffen der weiteren tatbestandsbezogenen Voraussetzungen nach § 30 Abs 2 VwGG zu prüfen. Dem Antrag war daher nicht stattzugeben.

Schlagworte

Interessenabwägung Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:AW1993040032.A01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at